

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
227	19.12.2017	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	509
228	19.12.2017	Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 19.12.2017	510
229	19.12.2017	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt vom 19.12.2017	511
230	19.12.2017	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Kreis Steinfurt vom 19.12.2017	512
231	19.12.2017	Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 19.12.2017	515
232	19.12.2017	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 19.12.2017 (Abfallgebührensatzung)	542
233	20.12.2017	Bekanntmachung der Satzung über die 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)	552
234	21.12.2017	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes KAAW – Kommunale ADV-Anwedergemeinschaft West für das Haushaltsjahr 2018 vom 21.12.2017	554
235	22.12.2017	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck für das Haushaltsjahr 2018 vom 22.12.2017	556

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **5,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
 Fax: 02551 69-1007
 E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
 Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
 IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
 BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
 IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
 BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

227. Öffentliche Zustellung von Bescheiden

- I. Gegen Herrn Ion Blanita, zuletzt wohnhaft in 47799 Krefeld, Seidenstr. 48, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 02.10.2017 (Az.: 125541916) ergangen.
- II. Gegen Herrn Lukas Letzel, zuletzt wohnhaft in 48432 Rheine Nasigerstr. 46, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.09.2017 (Az.: 125548369) ergangen.
- III. Gegen Herrn Sven Tembaak, zuletzt wohnhaft in 48143 Münster, Bahnhofstr. 60, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.11.2017 (Az.: 125554213) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 19.12.2017

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 55/2017/227

228. Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 19.12.2017

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 30.07.2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 04.04.2017, beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt wird wie folgt geändert:

In § 18 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „für Kreistagsabgeordnete bzw. 30 für sachkundige Bürgerinnen und Bürger und Einwohnerinnen und Einwohner“ gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 19.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 19. Dezember 2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.10
gez. Dr. Klaus Effing
Landrat

Kreis Steinfurt 55/2017/228

229. Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt vom 19.12.2017

Der Kreistag hat am 18.12.2017 auf Grund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes beschlossen:

Artikel I:

Der Gebührentarif in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt vom 18.12.2013 erhält folgende Fassung:

Bezeichnung	Gebühr
1. a) Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW)	310,00 Euro
b) je km ab dem 51. km	2,00 Euro
2. a) Einsatz eines Rettungswagens (RTW)	515,00 Euro
b) je km ab dem 51. km	3,00 Euro
3. Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) einschl. Behandlung durch den Notarzt	655,00 Euro

Artikel II:

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt vom 19.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 19. Dezember 2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.14
gez. Dr. Klaus Effing
Landrat

Kreis Steinfurt 55/2017/229

230. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Kreis Steinfurt vom 19.12.2017

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII – Art. 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) in Verbindung mit § 3 Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 18.12.2017 die folgende Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Kreis Steinfurt beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII für Personen, die bis zu ihrem Tod im häuslichen Bereich lebten.

2. § 2 Abs. 1 Ziff. 6 letzter Halbsatz entfällt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden haben die Zustimmung des örtlichen Trägers vor der Entscheidung über Hilfen gem. §§ 36, 37 und 38 SGB XII einzuholen. Der Zustimmung bedarf es – außer in Wiederholungsfällen – nicht, soweit ein Betrag von 1.500 EUR nicht überschritten wird.

Außerdem haben die Gemeinden die Zustimmung des örtlichen Trägers vor der Anmeldung eines Betreuungsfalles nach § 264 SGB V einzuholen.

4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ausgenommen von der in Absatz 1 getroffenen Regelung sind hinsichtlich der Verfolgung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nach bürgerlichem Recht gem. § 94 SGB XII sowie der Verfolgung sonstiger zivilrechtlicher Ansprüche gem. § 93 SGB XII die Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ladbergen, Laer, Lengerich, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen.

5. § 4 Abs. 4 und 5 entfallen.

6. Folgender § 5 wird neu eingefügt:

§ 5

Rechtsbehelfe und Klageverfahren

(1) Soweit gegen einen Bescheid über die Ablehnung oder die Festsetzung nach Art und Höhe der Sozialhilfe Widerspruch erhoben wird, erlässt der örtliche Träger den Widerspruchsbescheid nach § 85 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Sofern Klage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernimmt der örtliche Träger die Prozessvertretung der Gemeinden. Dies gilt auch für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 86 b SGG.

(2) Der örtliche Träger behält sich in sonstigen Einzelfällen die Prozessvertretung der Gemeinden und die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln vor.

7. Der bisherige § 5 wird § 6. Der bisherige § 6 wird § 7.

8. § 7 Abs. 3 entfällt.

9. Folgender § 8 wird neu eingefügt:

§ 8 Erstattungsregelungen

Werden von den Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen erbracht, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, so kann der Kreis von den Gemeinden die Erstattung der Aufwendungen für diese Leistungen verlangen. Gleiches gilt, soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden. Diese Regelung gilt ebenfalls für Schäden, die dem Kreis Steinfurt durch eine nicht ausreichende Personalausstattung bei Gemeinden entstehen.

10. Der bisherige § 7 wird § 9. In § 9 wird folgender Satz angefügt:

Sollten im Rahmen der Prüfungen vorsätzliche oder grob fahrlässige Versäumnisse festgestellt werden, greift § 8 dieser Satzung.

11. Der bisherige § 8 wird § 10.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Kreis Steinfurt vom 19.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 19. Dezember 2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.32
gez. Dr. Klaus Effing
Landrat

Kreis Steinfurt 55/2017/230

231. Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 19.12.2017

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben hat der Kreis auf die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST), Im Bioenergiepark 3, 48369 Saerbeck, übertragen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Steinfurt umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung und/oder die Behandlung bzw. Ablagerung der Abfälle und der Transport zu Umladestationen wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des AWK des Kreises Steinfurt in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen. Die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden sind in den §§ 4, 5 und 10 berücksichtigt.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gem. § 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2833), mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
 - a) Alle Abfälle, die nicht in der Anlage (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
 - b) Grundsätzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind flüssige, nicht stichfeste, staubende und gasende Abfälle jeglicher Art sowie Abfälle, die aufgrund ihrer Temperatur eine Brandgefahr darstellen können,
 - c) Verpackungen i. S. d. § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I. S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2753) soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4

Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) § 3 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennter Entsorgung bedürfen; dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushaltungen nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644 ff.), durch ein Sternchen (*) als gefährlich gekennzeichnete Abfallarten anfallen.
- (2) Gefährliche Abfälle dürfen, soweit sie aus Haushaltungen stammen, nur zu den von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) angeliefert werden; soweit sie aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen, sind sie – falls der Abfallbesitzer eine Entsorgung nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vornimmt – dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem nach vorheriger Anmeldung zuzuführen.
- (3) Die getrennte Erfassung der Problemabfälle durch das Schadstoffmobil ist mindestens 4-mal jährlich in jeder Stadt oder Gemeinde durchzuführen.

§ 5

Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen

- (1) Der Kreis stellt den Eingangsbereich der Zentraldeponie Altenberge für alle Abfälle zur Verfügung, soweit
 - a) die Abfälle nicht an den in Abs. 2 genannten Anlagen anzuliefern sind oder
 - b) die Abfälle nicht an den im Abs. 3 genannten Anlagen angeliefert werden.
- (2) Folgende weitere Annahmestellen werden vom Kreis zur Verfügung gestellt, an denen die nachfolgend aufgeführten Abfälle anzuliefern sind:
 - a) Für Grünabfälle (Gartenabfälle, wie z.B. Strauch-, Hecken-, Rasen- und Staudenschnitt, jedoch keine Küchenabfälle wie z.B. Speisereste, Obst-, Gemüseabfälle oder Eierschalen):
 - Kompostwerk Saerbeck, Im Bioenergiepark 16, 48369 Saerbeck
 - Reterra West GmbH & Co. KG, Westenfeld 107a, 48341 Altenberge

- Manfred Woitzel GmbH & Co. KG, Zeppelinstraße 13, 49479 Ibbenbüren
 - Kockmann GmbH, Weinerpark 17, 48607 Ochtrup
 - Kockmann GmbH, Wertstoffhof, Meteler Stiege 98, 48565 Steinfurt
 - B. Lewedag GmbH & Co. KG, Hullmanns Damm 15, 49525 Lengerich (bis 3 m³ je Anlieferung)
 - Lohmann Containerdienst GmbH, Gutenbergstraße 7, 48282 Emsdetten (bis 3 m³ je Anlieferung)
 - Friedrich Wienkämper GmbH & Co. KG, Napoleondamm 6, 49504 Lotte-Wersen (bis 3 m³ je Anlieferung)
 - Martin Mülder GmbH, Sternbusch 50, 48282 Emsdetten (bis 3,0 m³ je Anlieferung)
- b) Für Bioabfälle (auch Küchen- und Speiseabfälle) aus kommunalen Sammlungen:
- Kompostwerk Saerbeck, Im Bioenergiepark 16, 48369 Saerbeck für alle Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt
- c) Für Papier/Pappe/Kartonagen (PPK):
- 2M Entsorgung GmbH, Sandkampstraße 219, 48432 Rheine für die Gemeinden Neuenkirchen und Wettringen
 - B. Lewedag GmbH & Co. KG, Hullmanns Damm 15, 49525 Lengerich für die Städte und Gemeinden Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte und Tecklenburg
 - Bernhard Ahlert GmbH & Co. KG, Werner-von-Siemens-Straße 30, 48268 Greven für die Gemeinde Saerbeck und die Stadt Greven
 - Martin Mülder GmbH, Sternbusch 50, 48282 Emsdetten für die Stadt Emsdetten,
 - Grolle Müllabfuhr, Ostenwalder Straße 41, 48477 Hörstel für die Stadt Hörstel
 - Manfred Woitzel GmbH & Co. KG, Zeppelinstraße 13, 49479 Ibbenbüren für die Stadt Ibbenbüren und die Gemeinden Hopsten, Mettingen, Recke und Westerkappeln
 - Reterra West GmbH & Co. KG, Westenfeld 107a, 48341 Altenberge für die Städte Horstmar und Steinfurt sowie für die Gemeinden Altenberge, Laer und Nordwalde
 - Stenau Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaft GmbH & Co. KG, Henschelstraße 7, 48599 Gronau für die Gemeinde Metelen und die Stadt Ochtrup

- d) Für Abfälle gem. § 4:
 - das Schadstoffmobil und
 - für die Stadt Rheine die Annahmestelle auf dem Wertstoffhof der Technischen Betriebe Rheine AöR
 - e) Für Elektro- und Elektronikgeräte, soweit diese Geräte nicht nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz zu entsorgen sind:
 - Lohmann Containerdienst GmbH, Gutenbergstraße 7, 48282 Emsdetten
 - f) Für Krankenhausabfälle (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung und Windeln):
 - 2M Entsorgung GmbH, Sandkampstraße 219, 48432 Rheine
- (3) Folgende Abfälle können an der Zentraldeponie Altenberge oder an den nachstehend aufgeführten Annahmestellen angeliefert werden:
- a) Für Sperrmüll aus kommunaler Sammlung:
 - 2M Entsorgung GmbH, Sandkampstraße 219, 48432 Rheine für die Stadt Rheine
 - Manfred Woitzel GmbH & Co. KG, Zeppelinstraße 13, 49479 Ibbenbüren für die Städte und Gemeinden Hörstel, Hopsten, Mettingen, Ibbenbüren und Recke
 - B. Lewedag GmbH & Co. KG, Hullmanns Damm 15, 49525 Lengerich für die Städte und Gemeinden Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Tecklenburg und Westerkappeln
 - b) Für nicht aus den kommunalen Sammlungen stammende gemischte Siedlungsabfälle aus dem Kleingewerbe (bis max. 5 m³ im Einzelfall) und aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer):
 - Kompostwerk Saerbeck, Im Bioenergiepark 16, 48369 Saerbeck
 - 2M Entsorgung GmbH, Sandkampstraße 219, 48432 Rheine
 - Manfred Woitzel GmbH & Co. KG, Zeppelinstraße 13, 49479 Ibbenbüren
 - B. Lewedag GmbH & Co. KG, Hullmanns Damm 15, 49525 Lengerich
 - Büscher-Seifert, Neuenkirchener Straße 158, 49497 Mettingen
 - Kockmann GmbH, Wertstoffhof, Meteler Stiege 98, 48565 Steinfurt
 - Lohmann Containerdienst GmbH, Gutenbergstraße 7, 48282 Emsdetten

- (4) Der Kreis ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis bzw. der EGST das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen im Rahmen der §§ 2 bis 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Abs. 1 GewAbfV insbesondere für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, eine Pflichtrestmülltonne nach den näheren Maßgaben der Satzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind Siedlungsabfälle, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).
- (4) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfall-entsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und –besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 Abs. 1 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Benutzungszwang besteht nicht,
 - soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch ordnungsgemäß angezeigte gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen durch die Städte und Gemeinden

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 - 4 die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür gem. § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen zu befördern.
- (2) Kommunale Bioabfälle sollen innerhalb von 2 Werktagen nach Sammlung zur Annahmestelle gem. § 5 Abs. 2 b) befördert werden.

§ 9

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung.
- (2) Abfälle, die die Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage und Annahmestelle anzuliefern.
- (3) Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 17

zu zahlende Gebühr bzw. Entgelte hinaus zu tragen. Dies gilt auch für angelieferte Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

- (4) Wird ein Gemisch aus zwei oder mehr Abfallarten angeliefert, jedoch nur als eine Abfallart deklariert, so ist die jeweils höhere Gebühr bzw. das jeweils höhere Entgelt zu zahlen.
- (5) Für Bioabfall- und Grüngutanlieferungen mit einem Störstoffanteil von mehr als 7 Gew.-% ist eine erhöhte Gebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus der jeweils gültigen "Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Steinfurt".
Im Einzelfall entstehende Mehrkosten (z. B. Analyse- und Sortierkosten) sind von der für die Einsammlung zuständigen kreisangehörigen Kommune über die nach § 17 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.

§ 10

Verwertung von Abfällen

- (1) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen (PPK) sowie von Bioabfällen durch die Beauftragung Dritter sicher.
- (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben Papier/Pappe/Kartonagen, Hohlglas und Bioabfälle getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben zur Verwertung folgende Abfälle mindestens in dem nachfolgend festgelegten Umfang getrennt zu erfassen:
 - Papier/Pappe/Kartonagen sollen im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem mittels Papiermonotonne) getrennt von anderen Abfällen eingesammelt und einer Verwertung zugeführt werden. Der Abfuhrhythmus soll einen Monat nicht überschreiten.
 - Bioabfälle sollen im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem mittels Bioabfalltonne) getrennt von anderen Abfällen eingesammelt und einer Verwertung zugeführt werden. Der Abfuhrhythmus soll zwei Wochen nicht überschreiten.
- (4) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 11

Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschl. der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen)

bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 12

Anmeldepflichten

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben der EGST jede wesentliche Änderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.
- (2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis bzw. der EGST zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber des Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 Abs. 1 und 2 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der EGST unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Auskunftspflicht und Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. 2003, S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 14

Abfallberatung

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden informieren und beraten über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung sowie der umweltgerechten Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen obliegt diese Aufgabe der EGST.

§ 15

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 16

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Ablagern, Behandeln oder Umladen in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen gelten dem Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage/Annahmestelle angenommen sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17

Gebühren und Entgelte

Für die Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen "Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Steinfurt" in der jeweils gültigen Fassung erhoben, mit Ausnahme der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen mit Abfällen, die von den Abfallbesitzern außerhalb der kommunalen Einsammlung überlassen werden und aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen stammen. Erzeugern oder Anlieferern dieser nicht aus Haushaltungen stammenden Abfälle werden grundsätzlich Entgelte entsprechend der der Gebührensatzung beigefügten Entgeltordnung von der EGST direkt in Rechnung gestellt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage und Annahmestelle befördert (§ 7 und § 9 Abs. 2),
 2. Abfälle unter Verstoß gegen §§ 3 und 5 an den Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen anliefert,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 Abfälle anliefert,
 4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 12),
 6. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 13 Abs. 4 S. 1 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Steinfurt vom 20.12.2016 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt (§ 3 Abs. 1 a)

Abfallartenkatalog (Positivliste)

Die zur Entsorgung zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit einem Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644 ff.), aufgelistet. Für Abfallarten, die mit Indizes gekennzeichnet sind, ist eine Entsorgung durch den Kreis Steinfurt nur unter Berücksichtigung der jeweils angeführten Indizes möglich (Erläuterungen am Ende dieser Auflistung).

Abfälle, die nicht abgelagert werden, also vorbehandelt werden, dürfen

- (1) eine Kantenlänge von 2 m nicht überschreiten und
- (2) nicht gerollt, mehrlagig und gebündelt sein.

Weiterhin werden größere Mengen von mit Blut oder anderen Sekreten sichtbar verunreinigte Abfälle aus dem medizinischen Bereich nur angenommen, wenn sie in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mind. 0,05 mm Folienstärke) der Abfallentsorgung zugeführt werden.

Abfall-schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
01		Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 03		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 07	*, 1	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 09	1	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 04		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	1	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	1	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	1	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	1	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	1	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
		von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	1	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05		Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	1	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05	*, 1	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06	*, 1	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	1	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	1	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
02		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	1	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02		Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03		Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 02		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 03		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01	1	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 03		Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
02 04		Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	1	Rübenerde
02 04 02	1	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 05		Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06		Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07		Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	1	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	1	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	1	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	1	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01		Rinden und Korkabfälle
03 01 04	*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03		Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01		Rinden- und Holzabfälle

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
03 03 02	1	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05		De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
04		Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 01		Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01		Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06	1	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	1	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	1	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	1	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 02		Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10		organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 14	*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten
04 02 15		Abfälle aus dem Finish, mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
05		Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01		Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 13	1	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
06		Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 03		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA)

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
		von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 13	*, 1	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	1	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15	*, 1	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	1	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 13		Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.
06 13 03	1	Industrieruß
06 13 04	*, 3	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
07		Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 13		Kunststoffabfälle
07 06		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
08		Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 12		Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 03		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
08 03 17	*, 1	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	1	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 10		Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09		Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01		Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07		Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10		Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01		Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	1	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	1	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04	*, 1	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	1	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 14	*, 1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16	*, 1	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	1	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 02		Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	1	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
10 02 02	1	unverarbeitete Schlacke
10 02 07	*, 1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 13	*, 1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	1	andere Schlämme und Filterkuchen
10 03		Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 25	*, 1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 06		Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 04	1	andere Teilchen und Staub
10 07		Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 04	1	andere Teilchen und Staub
10 08		Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	1	andere Teilchen und Staub
10 09		Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	1	Ofenschlacke
10 09 05	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	1	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	1	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
10 10		Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 05	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	1	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	1	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 11		Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	1	Glasfaserabfall
10 11 11	*, 1	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	1	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 12		Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	1	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	1	Teilchen und Staub
10 12 05	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	1	verworfenene Formen
10 12 08	1	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09	*, 1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 13		Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01	1	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	1	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	1	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09	*, 2	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	1	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
10 13 11	1	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	1	Betonabfälle und Betonschlämme
11		Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallogie
11 01		Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 09	*, 1	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	1	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 13	*, 1	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	1	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
12		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01		Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02		Eisenstaub und -teile
12 01 03		NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12	*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14	*, 1	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	1	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16	*, 1	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	1	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 20	*, 1	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	1	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
13		Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)
13 05		Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03	*, 1	Schlämme aus Einlaufschächten
15		Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03		Verpackungen aus Holz
15 01 04		Verpackungen aus Metall
15 01 05		Verbundverpackung
15 01 06		gemischte Verpackungen
15 01 07		Verpackungen aus Glas
15 01 10	*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02	*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16		Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 06	*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07	*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09		gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
16 11		Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01	*, 1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03	*, 1	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05	*, 1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17		Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	1	Beton
17 01 02	1	Ziegel
17 01 03	1	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06	*, 1	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	1	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02		Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01		Holz
17 02 02	1	Glas
17 02 03		Kunststoff
17 02 04	*, 1	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
17 04		Metalle (einschließlich ihrer Legierungen)
17 04 01		Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02		Aluminium
17 04 05		Eisen und Stahl
17 04 06		Zinn
17 04 07		gemischte Metalle
17 04 10	*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03	*, 1	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	1	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05	*, 1	Baggergut, das gefährliche Stoffen enthält
17 05 06	1	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07	*, 1	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	1	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01	*, 2	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03	*, 1	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05	*, 2	asbesthaltige Baustoffe
17 08		Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01	*, 1	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	1	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
17 09		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 03	*, 1, 2	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18		Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht unmittelbar aus der Krankenpflege stammen)
18 01		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	1	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06	*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08	*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10	*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02		Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	1	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05	*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
19		Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01		Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 02		Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
19 01 11	*, 1	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	1, 3	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 05		Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	1	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	1	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	1	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 06		Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 04	1	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	1	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 08		Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 01	1	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	1	Sandfangrückstände
19 08 05	1	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 11	*, 1	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	1	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13	*, 1	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	1	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09		Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 02	1	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	1	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	1	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	1	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
19 09 06	1	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 12		Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01		Papier und Pappe
19 12 02		Eisenmetalle
19 12 03		Nichteisenmetalle
19 12 04		Kunststoff und Gummi
19 12 05	1	Glas
19 12 06	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08		Textilien
19 12 09	1	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 11	*, 1	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	1	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13		Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01	*, 1	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	1	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20		Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01		Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01		Papier und Pappe
20 01 02	1	Glas
20 01 08		biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10		Bekleidung
20 01 11		Textilien
20 01 27	*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall-schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
20 01 28		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31	*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39		Kunststoffe
20 01 40		Metalle
20 02		Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01		biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	1	Boden und Steine
20 02 03	1	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03		Andere Siedlungsabfälle
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02		Marktabfälle
20 03 03	1	Straßenkehricht
20 03 06	1	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07		Sperrmüll

Index:

Den im Abfallartenkatalog verwendeten Indizes wird nachfolgende Bedeutung zugeordnet:

- 1 Es ist vor der Anlieferung durch eine Deklarationsanalyse nachzuweisen, dass der Abfall die Zuordnungskriterien der Parameter des Anhangs 3, Tabelle 2 Spalte 7 der Deponieverordnung (DepV) – in der jeweils gültigen Fassung und der Genehmigungsbescheide der Bezirksregierung Münster für die Zentraldeponie Altenberge einhält.
 - 2 Die Anforderungen des LAGA-Merkblattes „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ vom 06.09.1995 in der überarbeiteten Fassung vom September 2009 sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) - in der jeweils gültigen Fassung - sind einzuhalten.
 - 3 Dieser Abfall wird in einem gesondert ausgewiesenen Monobereich der Zentraldeponie Altenberge abgelagert.
- * Die mit einem * versehenen Abfallarten im Positivkatalog sind gefährliche Abfälle gem. § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 19. Dezember 2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.22
gez. Dr. Klaus Effing
Landrat

Kreis Steinfurt 55/2017/231

232. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 19.12.2017 (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016, (GV. NRW. S. 966), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 20.12.2016 (ABl. Kreis Steinfurt 55/2016 vom 22. Dezember 2016), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Der Kreis erhebt zur Deckung der nicht bereits durch Entgelte gedeckten Kosten der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren auf Grund des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST) und von dieser oder vom Kreis Steinfurt beauftragte Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen sind berechtigt, die Gebühren für die Benutzung der Anlagen zu erheben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Benutzung der Zentraldeponie Altenberge, der Annahmestellen, des Schadstoffmobiles und des Kompostwerkes Saerbeck wird die Gebühr nach dem Gewicht der Anlieferung und nach der Abfallart berechnet.
 - a. Für angelieferte Gemische aus zwei oder mehr Abfallarten, die jedoch nur als eine Abfallart deklariert sind, ist die jeweils die höhere Gebühr bzw. das jeweils höhere Entgelt zu zahlen.
 - b. Anlieferungen gem. Anlage 1 Lfd. Nr. 4 und 5, die mehr als 7 Gew.-% Störstoffanteil enthalten, werden nach Lfd. Nr. 4a (Bioabfälle Störstoffanteil > 7 Gew.-%) berechnet.Bei Ausfall der Waage wird nach der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges abgerechnet, wenn der Anlieferer das Nettogewicht nicht aufgrund des Wiegescheines einer anderen geeichten Waage nachweisen kann.
Die Gebühr für Kleinanlieferer wird nach der Anzahl der Anlieferungen und nach der Menge berechnet. Für den Wertstoffhof am Kompostwerk in Saerbeck werden abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Satzung die von Kleinanlieferern angelieferten Abfälle bis zu einem definierten Maximalvolumen nach Volumen berechnet.
- (2) Für die Nutzung des Schadstoffmobiles wird neben der Entsorgungsgebühr nach Abs. 1 eine Gebühr für die Zeit der Inanspruchnahme (Standzeiten) berechnet.
- (3) Für Kosten der Abfallwirtschaft, die nicht über die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 gedeckt sind, wird eine nach Einwohnerzahlen der Städte oder Gemeinden berechnete Gebühr (Sockelbetrag) erhoben. Die Einwohnerzahl ermittelt sich auf der Grundlage der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichten Zahlen für den 30.06. (Stichtag) des Vorjahres. Dieser Sockelbetrag wird den Städten und Gemeinden vierteljährlich als Gebühr berechnet.

- (4) Entsprechend dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Steinfurt und gemäß § 9 Abs. 2 LAbfG sind die Gebühren so gestaltet, dass bereits über die Gebühren Anreize zur Vermeidung und Verwertung geschaffen werden.
- (5) Die mengenbezogenen Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage 1).
- (6) Die volumenbezogenen Gebühren für die Gebührenerhebung von Kleinanlieferern am Wertstoffhof am Kompostwerk in Saerbeck ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif „Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck“(Anlage 2).
- (7) Für an den Grünannahmesammelstellen angelieferte Grünabfälle wird mindestens eine Gebühr von 8,00 € erhoben, mit Ausnahme der Grünabfallanlieferungen gem. dem Gebührentarif (Anlage 1), lfd. Nr. 7. Für alle weiteren Abfallanlieferungen wird mindestens eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben, mit Ausnahme der Anlieferungen gemäß dem Gebührentarif (Anlage 1) lfd. Nr. 6 .
Die für den Wertstoffhof am Kompostwerk zu erhebenden Mindestgebühren für Kleinanlieferer ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 3

Gebühr für den Sockelbetrag

- (1) Die auf die Einwohnerzahl bezogene Gebühr beträgt 1,00 €/EW jährlich.
- (2) Diese Gebühr verringert oder erhöht sich für die Gemeinden, die einzelne Sammelgruppen gem. § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz –ElektroG-) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2064) optieren und/oder die dem Kreis die Sammlung gem. § 5 Abs. 6 LAbfG übertragen gemäß der nachstehenden Aufstellung:

Sockelbetrag wird durch Optierung der Sammelgruppen 1 + 5 um folgenden Betrag reduziert:			
	<i>Einwohner</i>	<i>Sockelreduktion</i>	<i>Kosten Sockel</i>
<i>Sammelgruppen 1 und 5 inkl. Elektrokleingerätecontainer</i>	449.714	0,36 €	161.897 €
		Reduzierung	161.897 €
Sockelbetrag wird durch Übertragung der Sammlung auf den Kreis um folgenden Betrag erhöht:			
<i>System je Sammelgruppe (SG)</i>	<i>Einwohner</i>	<i>Sammelk/Ew</i>	<i>Einnahm. Sockel</i>
<i>Elektrokleingerätecontainer (sammeln, abschreiben)</i>	449.714	0,22 €	98.937 €
<i>reines Bringsystem</i>	345.292	0,35 €	120.852 €
<i>zusätzlich zum reinen Bringsystem</i>	142.194	0,42 €	59.721 €
<i>"nur" Holsystem (kein Bringsystem)</i>	104.422	0,81 €	84.582 €
<i>zusätzlich zum "nur" Holsystem (Schadstoffmobil inkl. Hopsten)</i>	71.270	0,24 €	17.10515.679 €
		Erhöhung	381.197 €

§ 4

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt und die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen. Benutzer sind:

Die einzelnen Anlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Für die Abfallsammlung und -entsorgung durch das Schadstoffmobil sind die Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.

§ 5

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht gegenüber den Städten und Gemeinden vierteljährlich (Sockelbetrag), ansonsten mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist, soweit nichts anderes festgesetzt wird, spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Gebührenpflichtige, die Gebühren nicht gezahlt haben, obwohl diese fällig sind, haben Gebühren für weitere Anlieferungen bar zu entrichten. Falls Gebühren einen Monat nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, können Anlieferer von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
- (3) Bei Einzelanlieferungen ist die Gebühr sofort bar oder via ec-Kartenzahlung zu entrichten. Die Gebühren für Kleinanlieferer sind bei der Anlieferung ebenfalls bar oder via ec-Kartenzahlung zu entrichten.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen sowohl den beauftragten Mitarbeitern des Deponiebetreibers, der Annahmestellen als auch Vertretern der EGST und des Kreises Steinfurt die für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte sowie Auskünfte über Art und Herkunft der Abfälle zu erteilen und vorhandene Nachweise vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 20.12.2016 außer Kraft.

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung:

Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung des Kreises Steinfurt

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr
1	Haus- und Sperrmüll	20 03 01, 20 03 07	126,00 €/t
2	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden mit den nebenstehenden Abfallschlüssel	19 08 01, 19 08 02, 19 08 05, 20 02 02, 20 02 03, 20 03 02, 20 03 03, 20 03 06	126,00 €/t
2 a	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden, bestehend aus Asbest.		92,00 €/t
2 b	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden, bestehend aus Dämmmaterial, Abfälle mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m ³ , soweit sie deponiert werden dürfen		137,00 €/t
2 c	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden, bestehend aus Dämmmaterial, Abfälle mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m ³ , soweit sie deponiert werden dürfen. Zuzüglich Gebührenanteil für das elektronische Begleitverfahren		139,00 €/t
2 d	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden, die nicht unter Lfd. Nr. 2a- c fallen und die die Zuordnungskriterien der Tabelle 2 des Anhangs 3 für die Deponieklasse II der Deponieverordnung einhalten und beseitigt (deponiert) werden, wie z.B. belastete Böden oder Bauschutt		45,50 €/t
2 e	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden, die nicht unter Lfd. Nr. 2a- c fallen und die die Zuordnungskriterien der Tabelle 2 des Anhangs 3 für die Deponieklasse II der Deponieverordnung einhalten und beseitigt (deponiert) werden, wie z.B. belastete Böden oder Bauschutt. Zuzüglich Gebührenanteil für das elektronische Begleitverfahren		46,00 €/t
3	Altpapier, das von Gemeinden im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges eingesammelt wurde (die Gebühr wird entsprechend den tatsächlichen Verwertungskosten festgesetzt)	20 01 01	12,78 €/t
4	Bioabfälle	20 03 01	35,00 €/t
4a	Bioabfälle Störstoffanteil > 7 Gew.-%	20 03 01	113,00 €/t
5	Kompostierbare Grünabfälle (Gartenabfälle wie z.B. Strauch-, Hecken-, Rasen- und Staudenschnitt, jedoch keine behandelten Küchenabfälle wie z.B. gekochte Speisereste oder Eierschalen)	20 02 01	32,00 €/t

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr
6	Anlieferung von Abfällen zu den Annahmestellen aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) je Anlieferung - bis 180 Liter von 180 bis 450 Liter		13,00 € 23,00 €
7	Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) zu den Grünannahmesammelstellen (ohne Saerbeck) je Anlieferung - bis 180 Liter - von 180 bis 450 Liter		2,50 € 5,00 €
8	Schadstoffe, die am Schadstoffmobil eingesammelt werden: quecksilberhaltige Abfälle ölhaltige Betriebsmittel Kondensatoren (PCB-haltig) Gasentladungslampen Spraydosen (Aerosole) Feuerlöscher Laborchemikalien (anorganisch) Laborchemikalien (organisch) Bleibatterien Lösemittel Säuren Laugen Fotochemikalien Pestizide (Pflanzenschutzmittel) Farben, Altlacke Dispersionsfarben Arzneimittel (Altmedikamente) Batterien und Akkumulatoren Einsatz des Schadstoffmobiles je angefangene Viertelstunde der Inanspruchnahme	06 04 04 15 02 02 16 02 09 16 02 15 16 05 04 16 05 04 16 05 07 16 05 08 16 06 01 20 01 13 20 01 14 20 01 15 20 01 17 20 01 19 20 01 27 20 01 28 20 01 32 20 01 33	3.468,37 €/t 407,22 €/t 3.342,00 €/t 0,71 €/Stück 1.825,46 €/t 1.825,46 €/t 3.566,67 €/t 3.566,67 €/t 14,04 €/t 519,55 €/t 1.081,23 €/t 1.081,23 €/t 886,05 €/t 1.727,17 €/t 407,22 €/t 259,78 €/t 3.650,92 €/t 280,84 €/t 70,22 €

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung:

Gebührentarif Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck

Lfd. Nr.	Abfall-/Wertstoffart			
1	Altglas (Behälterglas, Hohlglas)	kostenlos		
2	Altkleider / Schuhe	kostenlos		
3	Altpapier	kostenlos		
4	Batterien	kostenlos		
5	CDs, DVDs	kostenlos		
6	Elektroaltgeräte	kostenlos		
7	leere Toner und Druckerpatronen	kostenlos		
8	Leuchtstoffröhren / Energiesparlampen	kostenlos		
9	Korken	kostenlos		
10	Metalle	kostenlos		
11	PE-Folien (sperrige Verpackungsfolie)	kostenlos		
		Mindestgebühr	Gebühr nach Volumen	bis max.
11	Grünabfall, Laub, Rasenschnitt	1,50 €	6,00 €/m ³	5,0 m ³
12	Baumstubben (bis Durchmesser 1,50 m)	5,00 €	15,00 €/m ³	5,0 m ³
13	Altholz (A I bis A III)	5,00 €	15,00 €/m ³	5,0 m ³
14	Glas (Flachglas)	5,00 €	20,00 €/m ³	3,0 m ³
15	Bauschutt	5,00 €	20,00 €/m ³	3,0 m ³
16	Sperrmüll	5,00 €	25,00 €/m ³	5,0 m ³
17	Restmüll	5,00 €	50,00 €/m ³	5,0 m ³
18	Baumischabfall	5,00 €	50,00 €/m ³	5,0 m ³
19	gemischte Verpackungen, Kunststoffabfälle	5,00 €	50,00 €/m ³	5,0 m ³
20	Styropor	5,00 €	50,00 €/m ³	5,0 m ³

Hinweis: Abfälle und Wertstoffe aus Privathaushalten können in haushaltsüblichen Mengen auf dem Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck abgegeben werden. Die Abrechnung erfolgt pauschal nach Volumen!

Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung

Entgelte der EGST (nachrichtlich):

Die EGST erhebt für die Beseitigung von Abfällen und Verwertung von Grünabfällen, die nicht von den Städten und Gemeinden des Kreises und Kleinanlieferern angeliefert werden, eigene Entgelte. Die Entgelte sind kostendeckend ermittelt.

Die bereits 2017 bestehenden Tarife für 2018 bleiben unverändert. Der Entgeltkatalog wird jedoch aufgrund einer Serviceerweiterung der EGST um 2 neue Tarife ergänzt:

Lfd.-Nr. 2.5: Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken (Abfallschlüssel 19 01 12) aus Monoverbrennungsanlagen, für die ein Monodeponiebereich vorgehalten werden muss.

Lfd.-Nr. 3.2: Grünabfälle am Kompostwerk Saerbeck

Folgende Entgelte werden daher ab dem 01.01.2018 berechnet:

Lfd. Nr.	Abfälle, die in der Positivliste der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt aufgeführt sind	Entgelt ohne Umsatzsteuer
1.	Gemischte Siedlungsabfälle, soweit sie nicht nachstehend aufgeführt sind und die außerhalb der kommunalen Sammlung angeliefert werden Mindestens je m ³ Containervolumen	126,00 €/t 42,02 €/m ³
2.	Abfälle, die die Zuordnungskriterien des Anhanges 3, Tabelle 2 der Deponieverordnung für die Deponieklasse II sowie die zusätzlichen Feststoffkriterien Kohlenwasserstoffe, PAK (nach EPA), PCB (nach LAGA) und BTX gem. Planfeststellung ZDA für abzulagernde Abfälle einhalten und direkt auf der Zentraldeponie Altenberge beseitigt werden dürfen	
2.1	Inerter Abfall, wie z.B. Gießereialsande, belastete und unbelastete Böden oder Bauschutt, soweit nicht nachfolgend aufgeführt	45,50 €/t
2.1.a	Inerter Abfall, wie z.B. Gießereialsande, Böden oder Bauschutt, die gefährliche Stoffen enthalten und dem elektronischen Nachweisverfahren unterliegen, soweit nicht nachfolgend aufgeführt	46,00 €/t
2.2	Asbesthaltige Abfälle	92,00 €/t
2.3	Dämmmaterial (Glaswolle, künstliche Mineralfaserabfälle, Abfallschlüssel: 17 06 03, 17 06 04) und Abfälle zur Deponierung auf der ZDA mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m ³	137,00 €/t
2.3a	Dämmmaterial (Glaswolle, künstliche Mineralfaserabfälle, Abfallschlüssel: 17 06 03, 17 06 04) und Abfälle zur Deponierung auf der ZDA mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m ³ , die gefährliche Stoffen enthalten und dem elektronischen Nachweisverfahren unterliegen	139,00 €/t
2.4	Schlämme (stichfest)	91,00 €/t
2.5	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken (Abfallschlüssel 19 01 12, MONOBEREICH)	197,50 €/t
3.	Grünabfälle (Abfallschlüssel 20 02 01)	
3.1.	Grünabfälle	32,00 €/t
3.2	Grünabfälle am Kompostwerk Saerbeck	26,90 €/t

4.	Altholz (Altholzkategorie A I bis A III gem. § 2 Ziffer 4a, b und c Altholzverordnung)	78,00 €/t
5.	Mindestgebühr	
5.1	für Abfälle gem. lfd. Nr. 1	21,01 €
5.2	für Abfälle gem. lfd. Nr. 2.1 bis 2.4 sowie 4.	8,40 €
5.3	für Abfälle gem. lfd. Nr. 3	6,72 €
6	Ausstellung eines Sammelentsorgungsnachweises für asbesthaltige Baustoffe (unabhängig von Menge und Laufzeit)	150,00 €
Anmerkungen:		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden Abfälle deponietechnisch verwertet, gelten nicht die vorstehenden Entgelte. 2. Änderungen der Entgelte für die Verwertung/Beseitigung/Entsorgung sind in begründeten Fällen möglich, soweit dadurch keine Kostenunterdeckung entsteht. 		

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 19. Dezember 2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.23
gez. Dr. Klaus Effing
Landrat

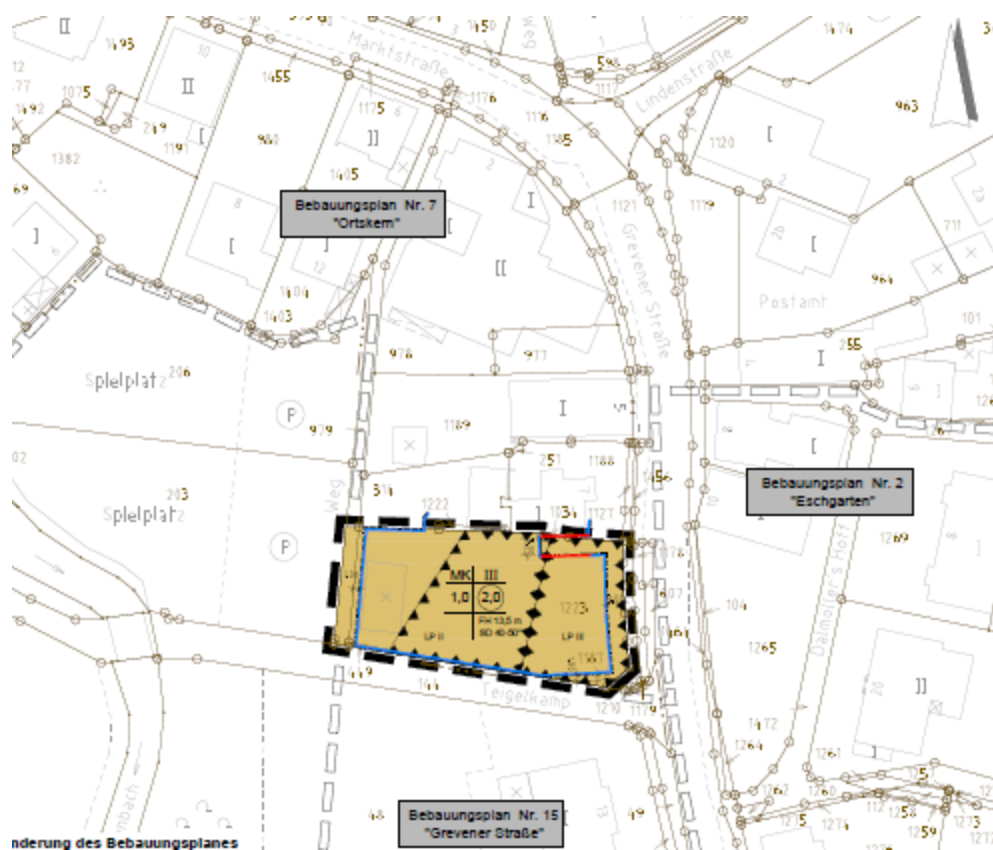
Kreis Steinfurt 55/2017/232

233. Bekanntmachung der Satzung über die 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2017 die 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat beschließt die 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ bestehend aus dem geänderten Textteil Nummer 1 der Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 7 „Ortskern“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung. Ebenfalls wird die Begründung zur Bebauungsplanänderung beschlossen. Die Planzeichnung ist von der Änderung nicht betroffen.

Das von der Änderung betroffene Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ in der Fassung der 10. Änderung ist in der nachfolgenden Abbildung farblich dargestellt:



Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt. Im Verfahren wurde die textliche Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ geändert, um die Errichtung einer Wohnanlage für ältere Menschen mit alternativen Wohnformen auch im Erdgeschoss des Gebäudes im Kerngebiet an diesem Standort zu ermöglichen.

Einsichtnahme

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ab in Kraft treten des Bebauungsplans ist dieser auch auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter „Bürgerinfo – Planen und Bauen – Bebauungspläne“ eingestellt und kann dort zusätzlich eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 214 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 20. Dezember 2017

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 55/2017/233

234. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes KAAW – Kommunale ADV-Anwedergemeinschaft West für das Haushaltsjahr 2018 vom 21.12.2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW S. 204) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KAAW mit Beschluss vom 09. November 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.284.530 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.270.720 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.258.180 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.222.520 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.320 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Wertgrenze für Investitionen gemäß § 41 GO

Die gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung festzulegende Wertgrenze für die Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen wird auf **5.000 €** festgesetzt.

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5 Eigenkapital

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 6 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Jahr 2018 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 7 Umlage für Verbandsmitglieder

Die Umlage gemäß § 15 der Zweckverbandssatzung für die Verbandsmitglieder zur Bestreitung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen wird auf **201.000 €** festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 29.11.2017 angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht. Die nach §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2018 ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 14.12.2017 – Az.: 31.1.23.06-001/2017.0002 – erteilt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Zweckverbandsvorsteherin hat den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 21. Dezember 2017

gez. Ebert
Zweckverbandsvorsteherin

Kreis Steinfurt 55/2017/234

235. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck für das Haushaltsjahr 2018 vom 22.12.2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), sowie § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), hat die Verbandsversammlung am 16.10.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.228.100 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.228.100 EUR

im **Finanzplan** mit den

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.224.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.225.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	5.000 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf **709.255 €** festgesetzt. Sie wird gem. § 8 (2) der Verbandssatzung wie folgt verteilt:

50 % der Umlage nach Gesamtschülerzahl

50 % der Umlage nach Schülern im Einzelunterricht

Maßgebend ist der Wohnort des Schülers

Es werden die Zahlen vom 1.10.2016 zu Grunde gelegt

Anzahl der Schüler insgesamt:

(Umlage A)

Orte	Anteil in %	Schülerzahl
Greven	53,94	842
Emsdetten	34,40	537
Saerbeck	11,66	182
insgesamt	100,00	1.546

Anzahl der Schüler im Einzelunterricht:

(Umlage B)

Orte	Anteil in %	Schüler EU
Greven	47,90	137
Emsdetten	42,66	122
Saerbeck	9,44	27
insgesamt	100,00	286

Umlage:

Orte	Umlage A	Umlage B	Umlage gesamt
Greven	191.285,36 €	169.874,06 €	361.159,42 €
Emsdetten	121.995,53 €	151.274,71 €	273.270,24 €
Saerbeck	41.346,71 €	33.478,83 €	74.825,54 €
insgesamt	354.627,60 €	354.627,60 €	709.255,20 €

§ 7

Es gilt das Gesamtdeckungsprinzip (§ 20 GemHVO).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Steinfurt mit Schreiben vom 21.11.2017 angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht.

Die nach §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2017 ist vom Landrat des Kreis Steinfurt mit Verfügung vom 15.12.2017 – Az.: 01.04.23–003/2018 – erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des GkG NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Greven, der 22.12.2017

gez. Vennemeyer
Zweckverbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 55/2017/235